

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM MÄRZ 1972) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGROSSEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

CELLE DEN **3. Juli** 1973
 AMT FÜR KATASTER UND ORTSPLANUNG
 (Signature: *Punz*)

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ELDINGEN IM OKTOBER 1972
 (Signature: *Mur*)
 ORTSPLANNER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 5. APRIL 1973 BIS 7. MAI 1973 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. MÄRZ 1973

ELDINGEN DEN **10. Mai** 1973
 DER GEMEINDEDIREKTOR
 (Signature: *Hennies*)

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 12. JUNI 1973

ELDINGEN DEN **14. Juni** 1973
 DER GEMEINDEDIREKTOR
 (Signature: *Hennies*)

DER LANDKREIS CELLE HAT KEINE BEDENKEN
 CELLE DEN **1973** DER OBEKREISDIREKTOR I.V.

Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
 Lüneburg, den **10.10.1973**
 Der Regierungspräsident
 G.Z. 214 - Ca 25/2
 Im Auftrage:
 (Signature: *Albrecht*)

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZES AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM **30. Oktober** 1973 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS CELLE Nr. 22 W.F. VOM **9. November** 1973
 ELDINGEN DEN **19. November** 1973 DER GEMEINDEDIREKTOR
 (Signature: *Hennies*)



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN:

ART DER NUTZUNG:
 IM SONDERGEBIET "ERHOLUNGSPARK" SIND BAULICHE ANLAGEN INNERHALB DER BAUGRENZEN WIE FOLGT ZULÄSSIG:

- 1) KIOSKE
- 2) STALLGEBÄUDE
- 3) LAGERGEBÄUDE
- 4) ÜBERDACHUNGEN U. AUFENTHALTSGEBÄUDE FÜR AUFSICHTSPERSONAL

ZULÄSSIG IST DIE ANLAGE EINER PARKBAHN. ZULÄSSIG SIND ZWEI FUSSGÄNGERBRÜCKEN ÜBER DIE LUTTER.

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND WIE FOLGT INNERHALB DER JEWEILS FESTGESETZTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG:

SPIEL- U. TURNGERÄTE - BODENSPIELGERÄTE WIE BOCCIA, MINIGOLF U.Ä.

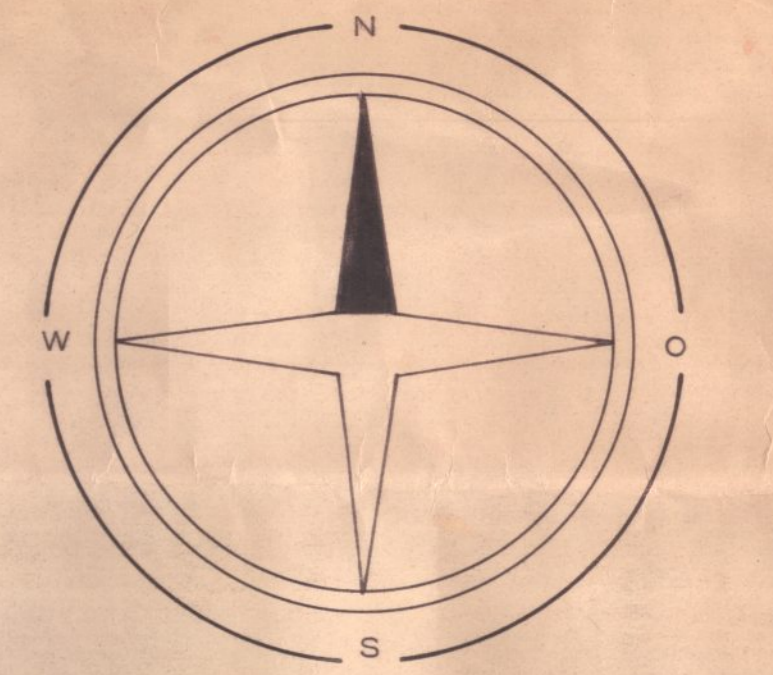
PLANZGEBOTE:

1. DIE VORHANDENE VEGETATION IM SONDERGEBIET IST DAUERND UNVERSEHRT ZU ERHALTEN UND DER NATÜRLICHE NACHWUCHS ZU BELASSEN ODER GEBEHEBENFALLS NACHZUPFLANZEN. DIES BEZIEHT SICH AUCH AUF DIE UFERVEGETATION ENTLANG DER LUTTER (PLANZBEREICH 1) IN EINER TIEFE VON MINDESTENS 3,0 m
2. DAS PLANZGEBOT T AM "FUHRENGEHEGE" (PLANZBEREICH 2) ENTHÄLT DIE VERPFLICHTUNG, DIE VORHANDENE BEPFLANZUNG ZU ERHALTEN UND DURCH STRÄUCHER ZU ERGÄNZEN. FÜR NEUANPFLANZUNGEN SIND WAHLWEISE FOLGENDE SORTEN ZU VERWENDEN:
 HASEL

3. DAS PLANZGEBOT ENTLANG DER LANDESSTRASSE 283 UND DEM FLURSTÜCK 237/10 UND 237/6, (PLANZBEREICH 4) ENTHÄLT DIE VERPFLICHTUNG, VORHANDENEN BAUMBESTAND ZU ERHALTEN UND STRÄUCHER IM ABSTAND VON 0,75 m ZU PFLANZEN. FOLGENDE SORTEN SIND WAHLWEISE ZU VERWENDEN:
 HEISTER: SCHWARZERLE, WEIDEN IN SORTEN
 BÄUME: BIRKE, STIELEICHE

4. DAS PLANZGEBOT ENTLANG DER LANDESSTRASSE 283 UND DEM FLURSTÜCK 237/10 UND 237/6, (PLANZBEREICH 4) ENTHÄLT DIE VERPFLICHTUNG, VORHANDENEN BAUMBESTAND ZU ERHALTEN UND STRÄUCHER IM ABSTAND VON 0,75 m ZU PFLANZEN. FOLGENDE SORTEN SIND WAHLWEISE ZU VERWENDEN:
 HEISTER: SCHWARZERLE, WEIDEN IN SORTEN
 BÄUME: BIRKE, STIELEICHE
5. DAS PLANZGEBOT ENTLANG DER FLURSTÜCKE 261/1, 237/9, 507/250 541/247, 530/45, 531/245, 532/248, 533/249 (PLANZBEREICH 5) ENTHÄLT DIE VERPFLICHTUNG, BÄUME, HEISTER U. STRÄUCHER IM ABSTAND VON 0,75 m ZU PFLANZEN. FOLGENDE SORTEN SIND WAHLWEISE ZU VERWENDEN:
 BÄUME: BIRKE, STIELEICHE
 HEISTER: SCHWARZERLE, EBERESCHE,
 STRÄUCHER: HASEL

6. DAS PLANZGEBOT ENTLANG DER LANDESSTRASSE 282 (PLANZBEREICH 6) ENTHÄLT DIE VERPFLICHTUNG, BÄUME, HEISTER U. STRÄUCHER IM ABSTAND VON 0,75 m ZU PFLANZEN. FOLGENDE SORTEN SIND WAHLWEISE ZU VERWENDEN:
 BÄUME: BIRKE, STIELEICHE
 HEISTER: SCHWARZERLE, WEISSDORN, MEHLBEERE, HECKENROSE,
 STRÄUCHER: HASEL, EBERESCHE



PLANZEICHENERKLÄRUNG:
 PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965.
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE L BAUGRENZEN:

O OFFENE BAUWEISE
 — BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN UND BESEITIGUNG VON ABWÄSSER:

△ UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN:

■ PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN:

■ WASSERFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

ST STELLFLÄCHEN

■ PLANZGEBOT

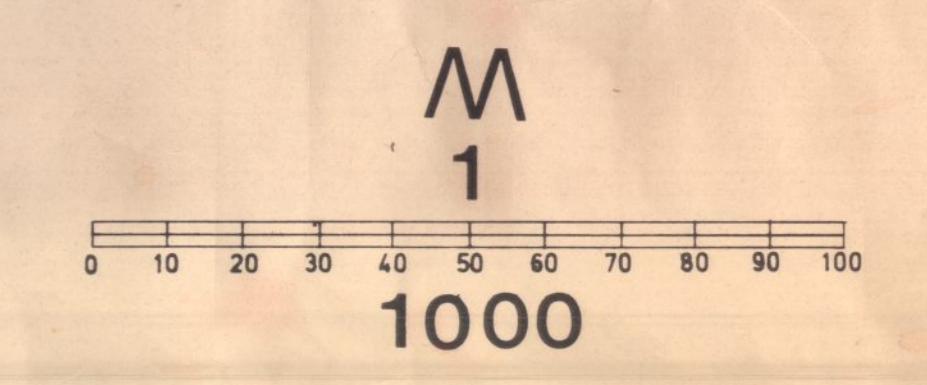
||||| ZUFAHRTSVERBOT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

L DEM LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

||||| FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ELDINGEN LANDKREIS CELLE/HAN ERHOLUNGSPARK



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
 BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 1b

Herrn Thomas Plasman ist die Vervielfältigung unter den schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.